

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit - Einführung (11.10.2018) -

I. Begriff

Ein Schiedsgericht ist ein privates Gericht. Es hat echte streitentscheidende Funktion (Gegensatz: Schlichtung, die ein Einverständnis der Parteien mit dem Schlichtungsergebnis erfordert). Das Schiedsgericht übt nach Funktion und Wirkung materielle Rechtsprechung aus. Es entscheidet anstelle des staatlichen Gerichts endgültig und rechtskräftig (§ 1055 ZPO).

II. Rechtsgrundlage (Deutschland)

§§ 1025 – 1066 ZPO (10. Buch: Schiedsrichterliches Verfahren)
In starker Anlehnung an das UNCITRAL¹-Modellgesetz vom 21.6.1985.

III. Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit

- 1. Flexibler Verfahrensablauf (u. a. Sprachen, Verfahrensort etc.)**
- 2. Besondere Expertise der gewählten Schiedsrichter**
- 3. Neutralität der Schiedsrichter in internationalen Streitfällen**
- 4. Diskretion?**
- 5. Dauer?**
- 6. Kosten?**

IV. Verhältnis der privaten Schiedsgerichtsbarkeit zur staatlichen Gerichtsbarkeit

1. Unterstützende Tätigkeiten (Hilfsfunktion)

a. Konstituierung des Schiedsgerichts

- (1) Bestellung von Schiedsrichtern (z. B. § 1035 III 1, IV ZPO)
- (2) Korrektur der Besetzung des Schiedsgerichts (§ 1034 II 1 ZPO)
- (3) Ablehnung von Schiedsrichtern (§ 1037 III 1 ZPO)
- (4) Ersetzung von (untätigen) Schiedsrichtern (§ 1038 I 2 ZPO)
- (5) Klage auf Einzahlung des Kostenvorschusses an das Schiedsgericht (regelmäßig im Urkundsprozess)

b. Beweisaufnahme (§ 1050 ZPO)

- (1) Vernehmung von bzw. sogar Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen und Sachverständige

¹ United Nations Commission on International Trade Law, erarbeitet u. a. Konventionen und Modellgesetze.

- (2) Beweisaufnahme im Ausland: Vermittlungshilfe (Gericht bittet für das Schiedsgericht um Rechtshilfe)
- (3) Erzwingen der Vorlage von Urkunden
- (4) Behördenauskünfte
- (5) Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH

c. Durchsetzung von Schiedssprüchen

§ 1061 ZPO: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (für inländische Schiedssprüche gilt § 1060 ZPO)

UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (sog. New York Convention)

d. Einstweiliger Rechtsschutz (§ 1041 ZPO), abhängig von Parteivereinbarung

2. Kontrollfunktion

Keine Révision au fond, nur ordre public-Kontrolle

a. Aufhebungsverfahren:

nur für inländische Schiedssprüche möglich, § 1059 ZPO

b. Vollstreckbarerklärungsverfahren

auch für ausländische Schiedssprüche. Gültigkeit nur im Land, in dem der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird.

V. Wichtige internationale Schiedsorganisationen

1. ICSID

– International Centre for Settlement of Investment Disputes (Weltbank), z. B. Energy Charter Treaty

2. ICC

– International Chamber of Commerce (Paris) – Internationaler Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer

3. DIS

– Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit

4. SCC

- Arbitration Institut of the Stockholm Chamber of Commerce - Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer

5. LCIA

– London Court of International Arbitration

6. AAA

– American Arbitration Association

7. CIETAC

– China International Economic and Trade Commission

8. HKIAC

- Hong Kong International Arbitration Center

§ 1035 Bestellung der Schiedsrichter

- (1) Die Parteien können das Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter vereinbaren.
- (2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist eine Partei an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die Mitteilung über die Bestellung empfangen hat.
- (3) Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über die Bestellung der Schiedsrichter, wird ein Einzelschiedsrichter, wenn die Parteien sich über seine Bestellung nicht einigen können, auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt. In schiedsrichterlichen Verfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung über den dritten Schiedsrichter einigen, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen.
- (4) Haben die Parteien ein Verfahren für die Bestellung vereinbart und handelt eine Partei nicht entsprechend diesem Verfahren oder können die Parteien oder die beiden Schiedsrichter eine Einigung entsprechend diesem Verfahren nicht erzielen oder erfüllt ein Dritter eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe nicht, so kann jede Partei bei Gericht die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen beantragen, sofern das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.

§ 1037 ZPO Ablehnungsverfahren

- (1) Die Parteien können vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters vereinbaren.
- (3) Bleibt die Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren oder nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen; die Parteien können eine andere Frist vereinbaren. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1045 Verfahrenssprache

- (1) Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht.

§ 1050 Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen

Das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann bei Gericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, beantragen. Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften. Die Schiedsrichter sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen.

§ 1055 Wirkungen des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 1059 Aufhebungsantrag

- (1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung nach den Absätzen 2 und 3 gestellt werden.

(2) Ein Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden,

1. wenn der Antragsteller begründet geltend macht, dass
 - a) eine der Parteien, die eine Schiedsvereinbarung nach den §§ 1029, 1031 geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, hierzu nicht fähig war, oder dass die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach deutschem Recht ungültig ist oder
 - b) er von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder dass er aus einem anderen Grund seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können oder
 - c) der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder dass er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann nur der letztgenannte Teil des Schiedsspruchs aufgehoben werden; oder
 - d) die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren einer Bestimmung dieses Buches oder einer zulässigen Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat und anzunehmen ist, dass sich dies auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat; oder
2. wenn das Gericht feststellt, dass
 - a) der Gegenstand des Streites nach deutschem Recht nicht schiedsfähig ist oder
 - b) die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht.

(3) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, muss der Aufhebungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Gericht eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat. Ist ein Antrag nach § 1058 gestellt worden, verlängert sich die Frist um höchstens einen Monat nach Empfang der Entscheidung über diesen Antrag. Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Schiedsspruch von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist.

(4) Ist die Aufhebung beantragt worden, so kann das Gericht in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei unter Aufhebung des Schiedsspruchs die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen.

(5) Die Aufhebung des Schiedsspruchs hat im Zweifel zur Folge, dass wegen des Streitgegenstandes die Schiedsvereinbarung wiederauflebt.

§ 1060 Inländische Schiedssprüche

(1) Die Zwangsvollstreckung findet statt, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der in § 1059 Abs. 2 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Aufhebungsgründe sind nicht zu berücksichtigen, soweit im Zeitpunkt der Zustellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung ein auf sie gestützter Aufhebungsantrag rechtskräftig abgewiesen ist. Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn die in § 1059 Abs. 3 bestimmten Fristen abgelaufen sind, ohne dass der Antragsgegner einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt hat.

§ 1061 Ausländische Schiedssprüche

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121). Die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen bleiben unberührt.

(2) Ist die Vollstreckbarerklärung abzulehnen, stellt das Gericht fest, dass der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist.

(3) Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden.